

**Änderungsvertrag zum Beherrschungs-
und Gewinnabführungsvertrag**

zwischen

der **RWE Aktiengesellschaft**

Opernplatz 1
45128 Essen

- nachfolgend „Organträger“-

und

der **RWE Supply & Trading GmbH**

Altenessener Str. 27
45141 Essen

- nachfolgend „Organgesellschaft“-

in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 25. Januar 2010.

Präambel

Zwischen der RWE Aktiengesellschaft und der RWE Supply & Trading GmbH wurde am 25. Januar 2010 ein Änderungsvertrag („Vertrag“) zum Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag vom 27. Juni 2000 abgeschlossen. Aufgrund der Änderung der gesetzlichen Voraussetzungen für das Vorliegen der körperschaftsteuerlichen Organschaft durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts vom 20.02.2013 (BGBl. I S. 285) passen die Parteien den Vertrag an die durch das vorgenannte Gesetz geänderte Fassung des § 17 Satz 2 Nr. 2 KStG wie folgt an:

1. Änderung des Vertragskopfes

Der Kopf des Vertrages wird klarstellend geändert und lautet nunmehr wie folgt:

„Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag

zwischen

der **RWE Aktiengesellschaft**, Opernplatz 1, 45128 Essen,

- nachfolgend „Organträger“-

und

der **RWE Supply & Trading GmbH**, Altenessener Str. 27, 45141 Essen,

- nachfolgend „Organgesellschaft“-

in der Fassung des Änderungsvertrages vom 30. Januar 2014.“

2. Änderung von § 3 des Vertrages

§ 3 des Vertrages wird geändert und lautet nunmehr wie folgt:

„Die Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung sind entsprechend anzuwenden.“

3. Fortgeltung im Übrigen, Wirksamwerden des Änderungsvertrages

Im Übrigen bleiben die Regelungen des Vertrages unverändert. Dieser Änderungsvertrag wird rückwirkend zu Beginn des Geschäftsjahres wirksam, in dem sämtliche Wirksamkeitsvoraussetzungen für den Änderungsvertrag erstmals erfüllt sind.

4. Reinfassung

Als Anlage 1 liegt der Vertrag in der Fassung bei, welche er durch diesen Änderungsvertrag erlangt.

Essen, 30. Januar 2014

RWE Aktiengesellschaft

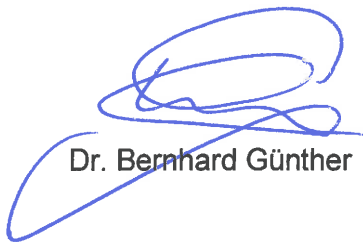
Der Vorstand



Peter Terium



Dr. Rolf Martin Schmitz



Dr. Bernhard Günther



Uwe Tigges

Essen, 30. Januar 2014

RWE Supply & Trading GmbH

Die Geschäftsführung



Stefan Judisch



Alan Robinson



Dr. Markus Krebber

Anlage 1 zum Änderungsvertrag vom 30. Januar 2014

Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag

zwischen

der RWE Aktiengesellschaft,
Opernplatz 1, 45128 Essen,

- nachfolgend „Organträger“-

und

der RWE Supply & Trading GmbH,
Altenessener Str. 27, 45141 Essen,

- nachfolgend „Organgesellschaft“-

in der Fassung des Änderungsvertrages vom 30. Januar 2014.

§ 1

Leitung

Die Organgesellschaft unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft dem Organträger. Der Organträger ist demgemäß berechtigt, der Geschäftsführung der Organgesellschaft hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft Weisungen zu erteilen. Die Organgesellschaft ist damit organisatorisch, finanziell und wirtschaftlich in den Organträger eingegliedert.

§ 2

Gewinnabführung

- (1) Die Organgesellschaft verpflichtet sich, ihren ganzen Gewinn an den Organträger abzuführen. Abzuführen ist - vorbehaltlich einer Bildung oder Auflösung von Rücklagen nach Abs. 2 - der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr und um einen etwaigen Teilbetrag des Jahresüberschusses, der nach § 268 Abs. 8 HGB nicht ausgeschüttet werden darf.
- (2) Die Organgesellschaft kann mit Zustimmung des Organträgers Beträge aus dem Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen einstellen, sofern dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer dieses Vertrags gebildete andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB sind auf Verlangen des Organträgers aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von anderen Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB, die vor Beginn dieses Vertrages gebildet wurden, ist ausgeschlossen.
- (3) Die Vorschriften des § 301 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung sind analog anzuwenden.
- (4) Die Verpflichtung zur Gewinnabführung gilt für die Zeit ab dem 1. Juli 2000.

§ 3

Verlustübernahme

Die Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung sind entsprechend anzuwenden.

§ 4

Wirksamwerden und Vertragsdauer

- (1) Dieser Vertrag wird unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Hauptversammlung des Organträgers und der Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft abgeschlossen.

- (2) Dieser Vertrag ist mit der Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Organgesellschaft wirksam und gilt - mit Ausnahme des Weisungsrechts nach § 1 - rückwirkend ab Beginn der Verpflichtung zur Gewinnabführung.
- (3) Der Vertrag wird fest abgeschlossen für die Zeit bis zum 31. Dezember 2015. Erfolgt die Eintragung dieser Vertragsänderung in das Handelsregister des Sitzes der Organgesellschaft nicht spätestens bis zum 31. Dezember 2010, verlängert sich die Laufzeit nach Satz 1 bis zum Ablauf von fünf Zeitjahren ab Beginn des Wirtschaftsjahres der Organgesellschaft, in dem die Eintragung dieser Vertragsänderung in das Handelsregister des Sitzes der Organgesellschaft erfolgt. Falls die Organgesellschaft ein vom Kalenderjahr abweichendes Geschäftsjahr einführen sollte, verlängert sich die Laufzeit bis zum Ende des Geschäftsjahrs, das im Zeitpunkt des Ablaufs der Festlaufzeit nach den Sätzen 1 und 2 läuft. Der Vertrag verlängert sich unverändert jeweils um ein Jahr, falls er nicht spätestens sechs Monate vor seinem Ablauf von einem Vertragspartner gekündigt wird.
- (4) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Der Organträger ist insbesondere zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn er nicht mehr mehrheitlich an der Organgesellschaft beteiligt ist, oder sich zur Abgabe der Anteilsmehrheit verpflichtet hat. Die Kündigung kann fristlos, auf einen beliebigen Zeitpunkt zwischen Eingehung der Verpflichtung und der Übertragung oder zum Ende des bei Eingehung der Übertragungsverpflichtung oder bei Übertragung laufenden Geschäftsjahres der Organgesellschaft erfolgen.